

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

SVV Anfrage 88/2023 der Fraktion „DIE LINKE“ zur EU-Wasserrahmenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich – auch im Namen der Fachverwaltung - bei Ihnen für das gestiegene Interesse an dem vitalen Schutzgut Wasser bedanken und weise bereits im Vorfeld darauf hin, dass die angesprochenen Themen (insbesondere die der Wasserrahmenrichtlinie) recht komplex und keinesfalls in wenigen Sätzen zu beantworten sind. Deshalb wird seitens der Fachgruppe Wasser angeboten, über die Fragen auch im direkten Gespräch in den Räumen der Verwaltung tiefgründiger zu sprechen, da wir alle eine Daseinsfürsorgepflicht gegenüber dieser und der kommenden Generationen haben.

I. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Seit dem Jahr 2000 besteht die Vorgabe der EU, die EU-Wasserrahmenrichtlinie bis Ende des Jahres 2015 umzusetzen.

- *Wie weit und durch welche Maßnahmen ist die EU-Wasserrahmenrichtlinie bei uns in Brandenburg an der Havel umgesetzt worden?*

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird im Land Brandenburg unter Federführung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLÜK) als Oberste Wasserbehörde umgesetzt. Dazu wurden für die Elbe ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm sowohl für das Grundwasser als auch für die Oberflächengewässer verabschiedet.

Diese Pläne und Programme wurden 2015 überprüft (Paragraph 84 Absatz 1 WHG) und für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 - 2021 aktualisiert. Am 1. Dezember 2021 hat die Elbe-Ministerkonferenz den für den dritten WRRL-Bewirtschaftungszeitraum (2022 - 2027) geltenden Bewirtschaftungsplan und das zugehörige Maßnahmenprogramm für das Elbegebiet beschlossen.

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Bürgermeister Michael Müller

Dienstszitz im Altstädtischen Rathaus
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: +49 (0)3381 58 72 00
Fax: +49 (0)3381 58 72 04
E-Mail: buergermeister@
stadt-brandenburg.de

DATUM

26. APR. 2023

UNSER ZEICHEN
SVBRB-70-598-0386/2023

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

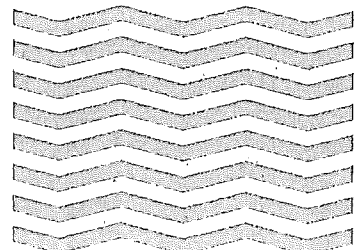
BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz



Dabei ist zu sehen, dass es wohl noch weitere Bewirtschaftungszeiträume geben wird. Das aktuelle Maßnahmenprogramm 2022- 2027 ist einsehbar unter Nutzung des folgenden Links:

<https://mluk.brandenburg.de/w/WRRL2022-27/Massnahmenprogramm/FGG-Elbe-Massnahmenprogramm-2022-2027.pdf>.

Als untere Wasserbehörde der Stadt prüfen und überwachen wir im Rahmen unserer Kapazitäten Bauaktivitäten, Industrie, private Haushalte und vieles mehr im Stadtgebiet auf deren Konformität mit der Wasserrahmenrichtlinie.

- Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität sind seitens der Stadt zukünftig geplant?

Die Untere Wasserbehörde der Stadt prüft und überwacht Maßnahmen im Stadtgebiet auf Konformität mit der Wasserrahmenrichtlinie, aber erarbeitet keine eigenen Planungen.

- Wurden zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie Fördermittel beansprucht, um die Wasserqualität der Gewässer zu verbessern? Falls keine Fördermittel beansprucht wurden, was ist der Grund dafür?

Hinsichtlich der Beanspruchung von Fördermitteln werden 3 Beispiele genannt, die nicht abschließend sind.

Es wurden Fördermittel akquiriert, um das für die Stadt sehr wichtige Neujahrs-grabenwehr zu erneuern. Dieses Wehr hat eine prioritäre Funktion für den Hochwasserschutz und für das entsprechende Gegensteuern in Niedrigwasserzeiten.

Begleitet wird auch die Brawag GmbH beim Einsatz von Fördermitteln (Abwasser - Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) <https://www.ilb.de/de/infrastruktur/alle-infrastruktur-foerderprogramme/abwasser-wasserrahmenrichtlinie-wrrl/>) zur Erneuerung des Zulaufbereiches der Kläranlage Briest und damit für eine Verbesserung der Klärung der Abwässer der Stadt Brandenburg vor Einleitung in die Havel.

Als drittes Beispiel erhielt die Stadt Brandenburg von 2010 - 2022 Fördermittel nach WRRL im 7-stelligen Bereich zur komplexen Sanierung des früheren PCH-Nordgeländes (Potsdamer Chemie-Handel) in der Krakauer Vorstadt als ehem. größte Altlast der Stadt Brandenburg an der Havel. Diese Altlast führte jahrelang zu einem ungebremsten Abstrom von leichtflüchtigen Chlorkohlenwasserstoffen in den Beetzsee, der jetzt quasi unterbunden werden konnte.

II. Grundwasserentnahme

- In wie weit ist zur Trinkwasserentnahme aus Brunnen eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig?

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch B. v. 18.03.2021 BGBl. I S. 540, zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22.03.2023 BGBl. 2023 I Nr. 88 Anlage 1, ist unter Punkt 13,4 geregelt, dass Tiefbohrungen zum Zweck der Wasserversorgung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG bedürfen (<https://www.buzer.de/gesetz/6866/a97734.htm>).

III. Grundwasserstand

- Unter welchen Bedingungen ist eine Feldberegnung für Energiepflanzen in unserer Kommune möglich? Wann nicht? Anhand welcher Kriterien wird festgestellt, ob der „Tatbestand einer Grundwasserbeeinträchtigung“ gegeben ist?

Die Rahmenbedingungen für die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für Grundwasserentnahmen (§ 9 (1) 5. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) sind in § 8 WHG geregelt. Dort ist eine Unterscheidung zwischen der Beregnung von Energie- und sonstigen Kulturen nicht vorgesehen. Auch in den §§ 28,29 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), welches etwaig eine Spezifizierung des § 8 WHG vornehmen könnte, ist eine Unterscheidung nicht existent. Daher kann die untere Wasserbehörde hier keine Ermächtigung erkennen, eine Differenzierung von Wasserrechten nach der Art der Kulturen vorzunehmen. Dies wäre erstmal eine Aufgabe der Politik.

Hinzu kommt, dass lt. § 40 (1) 2. BbgWG bei der Beregnung lt. Gesetz 93 % des geförderten Wassers wieder im Boden versickert und der Grundwasserneubildung erneut zur Verfügung stehen, so dass die zu betrachtende Grundwasserbeanspruchung durch Beregnung sich doch um einiges relativiert. Des Weiteren wurde unter Leitung der Obersten Wasserbehörde (MLUK) eine „AG Grundwasserentnahmen im Hinblick auf den Klimawandel“ gegründet, in der die untere Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel Mitglied ist. Im Protokoll der 2. Beratung am 29.04.2022 wurde unter Punkt 3 c) dokumentiert, dass „eine Reduzierung der erlaubten GW-Entnahmemengen für Energiepflanzen als nicht vollziehbar betrachtet wird.“

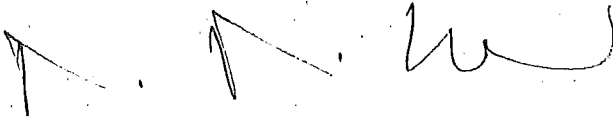
Unabhängig davon hat die Fachgruppe Wasser versucht, Ihre Fragen mit den ihr zur Verfügung stehenden Informationen zu beantworten. Dazu wurde eine GIS-Recherche vorgenommen. Eine Verschneidung der Flächen der INVECOS-Daten 2022 mit den bekannten landwirtschaftlichen Beregnungsflächen ergab, dass die Kulturen mit den INVECOS-Code-Nummern 172 (Mais für Biogas) und 802 (Sylphie) auf dem Gebiet unserer Kommune nicht bewässert wurden.

- *Wie wurde in den vergangenen drei Jahren damit umgegangen?*

Eine Antwort ist entbehrlich, da keine Fälle im Stadtgebiet vorliegen.

Freundliche Grüße

i. V.



Michael Müller
Bürgermeister

